

Estrichlegerbetriebe im Spannungsfeld der BauPVO und der Estrich-Normen zur Deklaration von Eigenschaften des Estrichs (Leistungserklärung)

Kurzfassung

© H.-U. Walter, **WALTER CONSULT**

Sachverständigenbüro Fußbodentechnologie; [Stand 10-2016]

Estrichverlegende Betriebe haben aufgrund gesetzlicher Regelungen¹⁾, ab 1.7.2013 nach europäischer BauPVO²⁾, in Verbindung mit den entsprechenden einschlägigen TechnikNormen eine Verpflichtung zur Deklaration der Eigenschaften gem. DIN 13 813³⁾ der von ihnen hergestellten Estriche. Dies bezieht sich zunächst auf die Deklaration der in DIN EN 13 813 definierten (geforderten) Angaben an die mechanischen Kennwerte des Estrichmörtels, resp. des Estrichs, unabhängig von dessen Bindemittel.

(...)

A Estrichhersteller

a.)

Als Estrichhersteller ist derjenige anzusehen, und zeichnet insoweit nur derjenige verantwortlich, welcher das zur Auslösung der Hydratation erforderliche Wasser dem mineralischen Bindemittel zusetzt⁴⁾! Der Ort der Wasserzugabe ist insoweit irrelevant.

aa.)

Das gleiche gilt - sinngemäß - für den Hersteller des Estrichmörtels / des Estrichs ab Werk (sog. Fahrmascherestrich), wenn derartiges Material vom AN Estricharbeiten zugekauft wird.

b.) Nicht Hersteller des Estrichmörtels sind die einzelnen Lieferanten der Komponenten für die Herstellung des Estrichs, demgemäß die Lieferanten des/der Bindemittel, der Zuschläge, der Zusatzmittel und/oder Zusatzstoffe!

aa.)

Zum Vergleich: Das Transportbetonwerk, das Beton in einem Transportbetonwerk herstellt, welcher anschließend mit Fahrmascher an die Baustelle verbracht wird, ist Hersteller des Betons.

Dabei wird im Betonwerk aus den einzelnen Komponenten nach dessen Rezeptur die Betonmischung hergestellt und das zur Auslösung der Hydratation des Zementpulvers erforderliche Wasser (vom Werk) zugegeben.

Damit ist das Transportbetonwerk der Hersteller des Betons.

bb.)

Nicht Hersteller des Betons, sind demgemäß die einzelnen Produzenten Lieferanten/ Vertreiber der

für die Herstellung des Betons erforderlichen Komponenten, wie Zuschläge (Kies/ Sand etc.;;) des Zements, der Additive (flüssigen Zusatzmittel), ggf.: der Zusatzstoffe (bspw. Flugasche etc.;;) und des Wassers.

Niemand käme auf die Idee, Lieferanten einzelner Komponenten eines Betonwerks, bspw. der des Zusatzmittels, als Hersteller des Betons anzusehen.

cc.)

Wird nachträglich (auf der Baustelle) auf Wunsch des Bestellers zusätzlich Wasser zugegeben, so ist der Betonhersteller (TB-Werk) aus seiner Verantwortung für die Qualität des Betons "außen vor". Dessen "Garantie" resp. Gewähr für die Qualität des Materials ist erloschen. Darauf weisen, soweit ersichtlich, alle TB- Werke ausdrücklich hin.

c.)

Die **Deklaration der Eigenschaften eines Estrichs** durch die abzugebenden Leistungserklärung ist unabdingbare, zwingende Leistungsverpflichtung des Estrichherstellers, nämlich der des Estrichlegers im Rahmen der gesetzlichen Bauprodukten-Verordnung! und seiner eingegangenen werkvertraglichen Verpflichtungen.

Dies gilt auch für die Definition des Grenzwerts zur Belegereife, soweit Estriche eingebaut werden, die normativ nicht geregelt sind.!

aa.) Daraus folgt denkgesetzlich, daß die Produzenten, Lieferanten/ Vertreiber der einzelnen Komponenten eines Estrichmörtels, also z.B. des/ der Bindemittel, der Sonderbindemittel, der Zuschläge [Sand, sog. "Gesteinskörnung", etc.] und Additive [Verarbeitungshilfen] dessen (spätere) Eigenschaften und dessen spätere Qualität im Sinne der DIN 13 813 nicht deklarieren können.

Daher können, oder werden, die Produzenten/ Zulieferer der einzelnen Komponenten eines Estrichmörtels weder einzelne oder bestimmte Eigenschaften, noch irgendwelche juristische (und damit monetäre) Verantwortung (Haftung, Gewährleistungs -/ oder Garantieerklärung) in der Vertragskette AG - AN - LIEF abgeben, resp. übernehmen (oder wollen)⁵⁾.

¹ Konformitätserklärung im Rahmen der CE- Kennzeichnung nach der Bauprodukte-Richtlinie 199x;

² Bauprodukteverordnung;

³ DIN EN 13813, Estrichmörtel * Estrichmassen; Anforderungen & Eigenschaften [01-2003]

⁴ auch: HINWEISE ZUR HERSTELLUNG ZEMENTGEBUNDENER ESTRICHE (gem. Hinweisblatt von BEB, VDZ & ZDB) 2008]], Abs. 9;

⁵ So auch Dr. N. Arnold (UZIN AG, Ulm) bei einem Sachverständigenseminar 2015 in Dresden hinsichtlich der Vorstellung des Merkblatts 14 der TKB zu der Frage, daß der Bindemittellieferant nur für sein Produkt (dem des Bindemittels) eine Gewähr / Garantie für dessen Quali-

bb.)

Im Weiteren scheitern derartige Haftungs - Garantie - & /oder Gewährleistungsversprechungen von Herstellern der Zulieferindustrie für Komponenten & Additive, sowohl von flüssigen, als auch pulverförmigen für Estrichmörtel, bereits regelmäßig daran, daß die Zulieferer derartiger Bindemittel oder Additive (Komponenten) nicht in das Rechtsverhältnis des ausführenden Estrichunternehmens zum AG eingebunden sind.

Nur der Estrichunternehmer, und nur dieser, schuldet als AN gegenüber dem Bauherrn [BH / AG] den werkvertraglichen Erfolg seiner auszuführende Leistung(en). Und wenn er "Schnellsysteme" anbietet, auch für die Einhaltung der Trocknungszeit und der Benennung des Grenzwerts der Belegereife, und nicht der Komponentenlieferant oder Bindemittellieferant bzw. -hersteller. Insoweit können diese Lieferanten und die für Additive und für Zusatzmittel / Zusatzstoffe, "gefährlos" "Garantieerklärungen" abgeben, die im Zweifel nichts Wert sind, da eine Haftung des Lieferanten gegenüber dem BH regelmäßig am fehlenden Rechtsverhältnis scheidet.

cc.)

Im Übrigen haben Zulieferanten, wie vorstehend bereits angeschnitten, (in der Regel) keinen Einfluß auf die übrige, weitere Zusammensetzung des Estrichs, und seiner Qualität, sowie dessen physikalischen Eigenschaften einschließlich deren Komponenten, so daß auch aus diesem Grund eine Haftungsübernahme im Sinne der Leistungserklärung durch die Lieferanten zu verneinen ist und damit ausscheidet, weil i.d.R. diesen (dem Lieferanten) nicht bekannt ist, welche weiteren Stoffe & Komponenten der Estrichleger einsetzt.

B

Bindemittel für Estrichmörtel

a.)

Mineralische Estriche werden mit den Bindemitteln Zement nach DIN EN 197, Calciumsulfat, auch Calciumsulfat-Fließestriche, nach DIN EN 13454-1, Magnesia-Estriche nach DIN EN 14016 hergestellt, wobei auf diese hier nicht näher eingegangen werden soll, weil sie für die Belegung mit Oberbelägen - soweit ersichtlich - nur (noch) eine untergeordnete Rolle spielen.

Auf dieser normativen Bindemittelgrundlage basieren die einschlägigen Deklarationen gem. Konformitätserklärung, resp. Leistungserklärung der mechanischen, ggf. physikalischen Eigenschaften der so hergestellten Estriche.

tätseigenschaften (i.d.R. der der Festigkeit) übernimmt!

b.)

In der Vertragsnorm DIN 18353⁶⁾ sind die Bindemittel normativ fixiert, welche für die Estrichmörtelherstellung zu verwenden sind.

aa.)

So ist definiert, daß Zemente gem. DIN EN 197-1,⁷⁾ sowie Zemente gem. DIN 1164-1o,⁸⁾ verwendet werden können.

Zemente gem. DIN 1164-1o sind Zemente mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt⁹⁾, zur Vermeidung von betonschädlichen Alkalireaktionen.

bb.) Desweiteren sind Bindemittel der Norm DIN EN 13454¹⁰⁾, bzw. DIN EN 14016¹¹⁾ verwendungsfähig.

c.)

In der Ausführungsnorm DIN 1856o¹²⁾ ist für Zementestriche das zu verwendenden Bindemittels ebenfalls spezifisch bezeichnet. Darin ist ausgeführt, daß für die Herstellung des Estrichmörtels die Bindemittel der Zementnorm DIN EN 197 -1, bzw. DIN 1164 zu verwenden sind.

aa.)

Diese vorstehenden Zemente können als Normalzemente¹³⁾ bezeichnet werden. Wobei der Begriff "Normalzement" nicht näher definiert wird. Als "Normalzement" müssen demnach alle Zemente angesehen werden, die der Normenreihe DIN 197-1 entsprechen, wie vorstehend bereits beschrieben. Damit stehen für die Estrichherstellung potentiell 27 verschiedene Zemente zur Verfügung. Hilfsweise wird seitens des BEB in seinem Hinweisblatt¹⁴⁾,¹⁵⁾,¹⁶⁾ empfohlen, daß vorzugsweise CEM I & CEM II-Zemente verwendet werden sollten.

Diese so hergestellten Estriche sind, bei alleiniger Anwendung des Bindemittels (keine Gemische irgendwelcher Art) im Estrichmörtel, normgerechte Estriche, gem. der Vertragsnorm DIN 18 353 und der Ausführungsnorm DIN 18 56o.

bb.) Hinsichtlich des zu verwendenden Bindemittels für Anhydritestriche ist in DIN 1856o keine normative Regelung enthalten. Die in TechnikNorm 1856o enthaltene Verweisung ist jedoch nach dessen Abschn. 4 & 7 dahingehend auszulegen, daß diese Estriche aus dem Bindemittel gem. DIN EN 13454 herzustellen sind.

⁶⁾ DIN 18353, Estricharbeiten;

⁷⁾ DIN 197-1: ZEMENT; Zusammensetzung Anforderungen(...) von Normalzement;

⁸⁾ DIN 1164-1o: ZEMENT MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN; TEIL 1o: Zusammensetzung Anforderungen (...) von Normalzement mit besonderen Eigenschaften;

⁹⁾ DIN 1164-1o: aus : BETONTECHNISCHE DATEN [2o14];

¹⁰⁾ DIN 13454: Calciumsulfatbindemittel

¹¹⁾ DIN EN 14o16: Magnesiabindemittel

¹²⁾ DIN 1856o, Estriche im Bauwesen;

¹³⁾ Normalzement: Benennung in DIN 197-1;

¹⁴⁾ HINWEISE ZUR AUSWAHL VON ZEMENTEN (...) ESTRICHHERSTELLUNG IM WOHN - & VERWALTUNGSBAU, [o9-2oo2];

¹⁵⁾ HINWEISE ZUR HERSTELLUNG ZEMENTGEBUNDENER ESTRICHE, BEB,ZDG & VDZ[o5-2oo8];

¹⁶⁾ LEITFADEN ZUR HERSTELLUNG VON ZEMENTESTRICHMÖRTELN IM INNENBEREICH;[o5-2oo9]

(...)

(...)

E Leistungserklärung

a.)

Estriche (Estrichmörtel) sind Bauprodukte die für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck nach der BauPVO in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und dieses Zeichen die festgelegten Leistungsstufen oder -klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.

Verkürzt dargestellt ergibt dies folgendes: Baustoffe und Bauprodukte dürfen in ein Bauwerk (nur) dann eingebracht werden¹⁷⁾, wenn sie über eine Leistungserklärung [alt: CE-Kennzeichen] verfügen, welches nur dann angebracht werden darf, wenn das Produkt über eine Prüfung verfügt.

aa.)

Demgemäß müssen alle Estriche, wenn sie in ein Bauwerk eingebaut werden sollen, über eine Leistungserklärung verfügen.

bb.)

In der Fachliteratur wird teilweise die Auffassung vertreten, daß nach der BauPVO Ausnahmen von der Pflicht der Deklaration gem. Art 5 BauPVO möglich seien.

Diese Auffassung ist unzutreffend!

Zwar ist bestimmt, daß wenn das Bauprodukt auf der Baustelle hergestellt wird, eine Leistungserklärung entfallen kann. Jedoch nur dann, wenn das Bauprodukt im Einklang mit den geltenden nationalen Bestimmungen hergestellt wurde.

Die geltenden nationalen Bestimmungen sehen jedoch eine Leistungsprüfung gem. DIN EN 13813 vor, für die ein Prüfzeugnis zu erstellen ist. Insoweit ist die Anforderung an die Herstellungsprüfung zur Definition der Qualität des Bauprodukts bereits definiert.

cc.)

Auch das sog. »vereinfachte Verfahren« gem. Art 36 BauPVO ist nach diesseitiger Auffassung nicht geeignet, eine Ausnahme von der Leistungserklärung für Estriche/ Estrichmörtel zu begründen.

Dies wäre dann möglich, wenn das Bauprodukt einem "Prototyp" eines anderen Herstellers entspräche. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil:

a.) der Estrich/ Estrichmörtel individuell auf der Baustelle hergestellt wird, und es sich insoweit nicht um die Nachbildung eines Prototypen handelt, und

b.) weil der Estrichleger der das Wasser den gemischten Ausgangskomponenten zur Auslösung der Hydratationsreaktion zusetzt, der Hersteller des Estrichs/ Estrichmörtels

ist.

Insoweit können sich Estrichleger, die industriell zusammengesetzte, vorgemischte Trockenmörtel einsetzen, nicht von der Erstellung der Leistungserklärung befreien, da sie nachwievor mit der Wasserzugabe die Hydratation auslösen und damit die Estrichhersteller sind.

Dies ist auch insoweit folgerichtig, weil die Wasserzugabe - insbesondere die Zugabemenge - entscheidenden Einfluß auf die Qualität des Endprodukts - des Estrichs im erhärtenden Zustand - hat.

(...)

b.)

Für Bauprodukte, welche als harmonisierte Norm bereits über eine Konformitätserklärung [CE-Kennzeichen] (nach entsprechender Prüfung) verfügen, kann diese Erklärung als Leistungserklärung weiter verwendet werden.

c.)

Das CE-Kennzeichen [Leistungserklärung] kann nur an solchen Baustoffen angebracht werden, für die eine harmonisierte Norm besteht.

Für den Bereich der Estricharbeiten ist diese harmonisierte Norm die DIN EN 13813.

Das CE-Kennzeichen muß der Hersteller des Estrichmörtels, also wie vorstehend bereits ausgeführt, der Estrichunternehmer, nach den Regelungen der BauPVO und der DIN EN 13813 auf dem von ihm hergestellten Produkt anbringen und dazu die entsprechende Leistungserklärung erstellen und abgeben.

Es genügt nicht, lediglich das CE-Zeichen auf dem Produkt anzubringen.

Ein CE-Zeichen darf nur dann angebracht werden, wenn eine Leistungserklärung erstellt wurde und vorliegt.

Dazu hat der Estrichunternehmer als Hersteller des Estrichmörtels die dort definierten Kennwerte (Qualität) des Estrichmörtels (zunächst) als quasi "gesetzlich" geforderte Kennwerte festzulegen und mit entsprechenden Prüfungen zu bestätigen. Danach darf der Estrichhersteller auf dieses Bauprodukt (Estrichmörtel) das CE-Zeichen [Leistungserklärung] anbringen.

aa.)

In dieser Leistungserklärung sind zunächst die technischen Pflichtangaben gem. DIN EN 13813 darzustellen.

Alleine aus der Tatsache, daß die sog. harmonisierten Normen einzig und allein den Zweck verfolgen den ungehinderten Warenverkehr und damit die ungehinderte Verkaufsfähigkeit europaweit herbeizuführen, ergibt sich auch gleichzeitig, daß diese Normen keine Aussage darüber treffen (wollen & sollen) ob dem jeweilige Produkt / Baustoff der harmonisierten Norm auch die weitere Anwendungs-&- Ausführungseinigung für das jeweilige Bauteil im Bauprodukt/ Baustoff innewohnt!

Dies ist insoweit verständlich, als daß die

¹⁷ Die weiteren Klassifizierungsverfahren für Baustoffe sollen hier nicht Gegenstand der Betrachtung sein!

DIN EN 13 813 nur den europaweit unbehinderten Warenverkauf ohne Handelshemmnisse sicherstellen soll. Damit europaweit ein ungehinderter Warenverkehr¹⁸⁾ mit sog. Bauprodukten sichergestellt sei.

Insoweit gelten Baustoffe nach den europäischen harmonisierten Normen zwar als Brauchbar im Sinne der BauPVO & der Europa-Norm, sagen jedoch nichts über ihre weitere Ausführungs- & Anwendungseignung für das zu erstellenden Bauteil aus.

c.)

Für die Deklaration der Eigenschaften des Estrichmörtels gem. DIN EN 13 813 müssen die einzelnen Komponenten, also die Bindemittel und die Zuschlagstoffe ebenfalls über eine Leistungserklärung verfügen.

Somit bilden die mit einer Leistungserklärung versehenen Ausgangsstoffe (Komponenten) für die Erstellung des Estrichmörtels eine Leistungskette für die CE-Kennzeichnung /Leistungserklärung.

aa.)

Für den Bereich der Estricharbeiten verfügen die Baustoffe der sog. Normalzemente (DIN EN 197-1) als Bindemittel, die Bindemittel für Estriche aus Anhydritbindern (Calziumsulfat-Binder) nach der Norm DIN EN 13 454-1, resp. die Bindemittel als Baustoffe für Magnesiaestriche nach der DIN EN 14 016 über derartige Leistungserklärungen.

bb.)

Die für die Estrichmörtelherstellung benötigten Zuschlagstoffe sind in den Normen DIN EN 13'139¹⁹⁾ & 12'620²⁰⁾, bzw. 13055²¹⁾ mit einer dementsprechenden Leistungserklärung versehen.

cc.)

Die für die Estrichmörtelherstellung benötigten Zuschlagstoffe welche über eine Euronorm, als sog. harmonisierte Norm verfügen, sagen jedoch nichts darüber aus, ob der Zuschlag (Gesteinskörnung genannt) in Form seiner Zusammensetzung (Sieblinie) für die zu erreichende Qualität des Estrichmörtels (erhärteter Estrich, im Objekt) für die *weitere-Anwendungs- & Ausführungseignung-für-das-Bauteil-oder-Bauprodukt* brauchbar ist (oder nicht).

b.)

Soweit diesseits ersichtlich, verfügt keines der am Markt erhältlichen Verarbeitungshilfsmittel für Estriche ([flüssige] Zusatzmittel als Additive) eine entsprechende Leistungserklärung/ CE-Zeichen!

aa.)

Soweit Estriche mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden sollen, und gleichzeitig

als sog. "beschleunigte Zementestriche" angeboten werden, entsprechen diese sog. "beschleunigten Zementestriche" nach diesseitiger Ansicht nicht den Baustoffen, die mit einer CE-Kennzeichnung / Leistungserklärung versehen werden dürfen.

(...)

c.)

Werden Estrichmörtel mit den sog. Schnellzementen (Spezialbindemittel) hergestellt, können diese Estriche ohne weiteres mit einer Leistungserklärung (CE-Kennzeichnung) gem. DIN EN 13 813 versehen werden. (...)

(...)

d.)

Werden Estriche mit weiteren physikalischen Eigenschaften angeboten, so muß der Estrichhersteller auch für die über die Pflichtangaben gem. DIN 13813 hinausgehenden Leistungsangaben eine entsprechende Prüfung durchführen und eine Leistungserklärung erstellen.

Als weitere physikalischen Eigenschaften sind dies Estriche, die als "beschleunigte Zementestriche", "Zementestriche mit Trocknungsbeschleuniger", oder alle "Schnellestriche" im weitesten Sinn, verstanden werden.

Weitere physikalischen Eigenschaften eines Estrichmörtels für die *weitere-Anwendungs- & -Ausführungseignung-für-das-Bauteil-* können bspw. Eigenschaften hinsichtlich seiner Erhärtungszeit bzw. seiner Trocknung, resp. seiner Trocknungszeit in Verbindung mit der Belegereife für die Verlegung von Oberbelägen sein, auch wenn diese nicht Gegenstand der Pflichtangaben der *harmonisierten* Norm DIN EN 13 813 sind. (...)

(...)

¹⁸ Winkelmüller/von Schewick/Müller BAUPRODUKTENRECHT UND TECHNISCHEN NORMUNG, c.h. Beck-Verlag, 2015

¹⁹ Zuschlagstoff "Gesteinskörnung für Mörtel "

²⁰ Zuschlagstoff "Gesteinskörnung für Beton "

²¹ 13055 Leichte Gesteinskörnungen für Mörtel & Beton